



Übungsaufgaben und Lösungen

zum Kurzvideo ARAP, PRAP und Rechnungsabgrenzung

Hier kannst Du Dein erlerntes Wissen zum ARAP, PRAP und zur Rechnungsabgrenzung noch einmal selbst testen. Wir haben passgenau fünf Aufgaben für Dich vorbereitet. Am Ende der Datei gibt es zudem die exakt korrekten Lösungen.

Aufgabe 1

Bitte beurteile, ob die nachfolgende Aussage richtig oder falsch ist.

„Die *transitorische Rechnungsabgrenzung* dient dazu, Aufwendungen und Erträge abzugrenzen, welche vor dem Bilanzstichtag angefallen sind, aber erst nach dem Bilanzstichtag zu Aus- bzw. Einzahlungen führen. Hierzu werden die Bilanzpositionen aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) und passiver Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) gebildet.“

Aufgabe 2

Welche der folgenden Aussagen zur *Rechnungsabgrenzung* ist falsch?

- A) Der *aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)* stellt aus Perspektive des bilanzierenden Unternehmens eine Leistungsforderung dar.
- B) Eine *sonstige Forderung* muss im Rahmen der antizipativen Rechnungsabgrenzung immer dann gebildet werden, wenn der Erfolg vor und die Einzahlung erst nach dem Bilanzstichtag liegt.
- C) Aus- bzw. Einzahlungen müssen immer in der gleichen Periode (= Geschäftsjahr) anfallen wie die zugehörigen Aufwendungen und Erträge. Dies entspricht dem Grundsatz der Bilanzidentität.
- D) In § 250 HGB finden sich die handelsrechtlichen Vorschriften zur transitorischen Rechnungsabgrenzung.

Aufgabe 3

Das Geschäftsjahr ist fast geschafft. Am 18. Dezember x1 überweist Bibi noch schnell eine Rechnung für eine Versicherung in Höhe von 350 € für das erste Halbjahr x2 im Voraus. Eine mögliche Umsatzsteuer ist zu vernachlässigen. Sie bucht zum Zeitpunkt der Überweisung folglich:

Konto	Soll		Konto	Haben
Versicherungsaufwand	350,00 €	an	Bank	350,00 €

- Wie ist der Geschäftsvorfall zum 31.12.x1 buchhalterisch zu erfassen?
- Wie lautet der Buchungssatz in x2, also zum Zeitpunkt des tatsächlichen Versicherungsaufwands?

Aufgabe 4

Und weil es so schön war, beurteile und buche doch bitte auch den folgenden Geschäftsvorfall: Stelle Dir vor, dass Bibi mit ihrem Vermieter, Herrn Rent, abgesprochen hat, dass sie einen Raum des N.Icecream in x2 untervermieten darf. In diesem Zusammenhang hat Bibi am 27.12.x1 von ihrem Untermieter bereits Miete für die ersten sechs Monate im Jahr x2 per Überweisung erhalten. Die monatliche Miete beträgt 450 €. Eine mögliche Umsatzsteuer ist zu vernachlässigen.

- Wie ist der Geschäftsvorfall am 27.12.x1 buchhalterisch zu erfassen?
- Wie ist der Geschäftsvorfall zum 31.12.x1 buchhalterisch zu erfassen?
- Wie lautet der Buchungssatz in x2, also zum Zeitpunkt der tatsächlichen Vermietung?

Aufgabe 5

Zum Abschluss beurteile und buche doch bitte auch diesen ganz besonderen ökonomischen Sachverhalt: Herr Staubig von der Bank war in x1 besonders großzügig und hat Bibi für ihr Bankguthaben eine Zinsgutschrift zugesagt. Konkret erhält sie Zinsen für das vierte Quar-

Übungsaufgaben zum Kurzvideo ARAP, PRAP und Rechnungsabgrenzung

tal x1, wobei ihr 25 % am 30.12.x1 und der verbleibende Anteil erst in x2 ausgezahlt wird. Die Zinsen betragen insgesamt 500 €.

- a) Wie ist der Geschäftsvorfall am 30.12.x1 buchhalterisch zu erfassen?
- b) Wie lautet der Buchungssatz in x2, also zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zinsgutschrift?



Lösungen

Lösung zu Aufgabe 1

Die Aussage ist falsch, da die Fallkonstellation der Aufwendungen und Erträge, welche erst nach dem Bilanzstichtag zu Aus- bzw. Einzahlungen führen, die *antizipative Rechnungsabgrenzung* beschreibt. Bei der antizipativen Rechnungsabgrenzung werden zur Abgrenzung sonstige Forderungen und sonstige Verbindlichkeiten gebucht.

Lösung zu Aufgabe 2

Die korrekte Aussage ist C (da inhaltlich falsch).

- A) Die Aussage ist richtig. Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) stellt eine Leistungsforderung dar (Eselsbrücke: AKTIVER RAP führt zu Forderungen auf der AKTIVseite), wohingegen ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) eine zukünftige Leistungsschuld darstellt (Eselsbrücke: PASSIVER RAP führt zu einer Schuld auf der PASSIVseite).
- B) Die Aussage ist richtig. Liegen Aus- bzw. Einzahlungen nach dem Bilanzstichtag und die zugehörigen Aufwendungen und Erträge vor dem Bilanzstichtag, sind *antizipative Rechnungsabgrenzungsposten* in Form von sonstigen Forderungen und sonstigen Verbindlichkeiten zu bilden.
- C) Die Aussage ist falsch. Die Begründung der bilanziellen Rechnungsabgrenzung resultiert aus dem Umstand, dass der Zeitpunkt von Aus- bzw. Einzahlungen nicht zwingend mit dem Zeitpunkt zusammenfallen muss, an dem die zugehörigen Aufwendungen und Erträge erfasst werden. Liegt zwischen diesen beiden Zeitpunkten der *Bilanzstichtag*, ist zwingend eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, um ein periodengerechtes Jahresergebnis ermitteln zu können.

- D) Die Aussage ist richtig. In § 250 HGB finden sich die kodifizierten Vorschriften zur bilanziellen (transitorischen) Rechnungsabgrenzung im Sinne des Handelsgesetzbuches.

Lösung zu Aufgabe 3

Der beschriebene Geschäftsvorfall erfordert eine bilanzielle Rechnungsabgrenzung in Form der *transitorischen Rechnungsabgrenzung* unter Verwendung eines zu bildenden ARAP, da der Zeitpunkt der Auszahlung vor dem Bilanzstichtag liegt, wenngleich der Zeitpunkt des Aufwands erst im neuen Geschäftsjahr, also nach dem Bilanzstichtag, liegt.

Insgesamt ergibt sich aus Bibis Perspektive eine Leistungsforderung, da sie bereits für den Versicherungsschutz (= Leistung) bezahlt hat, dieser deckt allerdings nur den Zeitraum des ersten Halbjahres x2 ab, demnach schuldet das Versicherungsunternehmen noch die Leistung.

- a) Der Buchungssatz zum 31.12.x1 zur Bildung des ARAP lautet wie folgt:

Konto	Soll		Konto	Haben
ARAP	350,00 €	an	Versicherungsaufwand	350,00 €

- b) Der Buchungssatz im neuen Geschäftsjahr x2 zum 30.06.x2 (= Ende des ersten Halbjahres x2) zur Auflösung des ARAP lautet wie folgt:

Konto	Soll		Konto	Haben
Versicherungsaufwand	350,00 €	an	ARAP	350,00 €

Lösung zu Aufgabe 4

Der beschriebene Geschäftsvorfall erfordert eine bilanzielle Rechnungsabgrenzung in Form der *transitorischen Rechnungsabgrenzung* unter Verwendung eines zu bildenden PRAP, da der Zeitpunkt der Einzahlung vor dem Bilanzstichtag liegt, wenngleich der Zeitpunkt des Ertrags erst im neuen Geschäftsjahr, also nach dem Bilanzstichtag, liegt. Die Höhe des zu buchenden Betrags setzt sich wie folgt zusammen: 6 Monate im Jahr x2 \times 450 € = 2.700 €.

Insgesamt ergibt sich aus Bibis Perspektive eine Leistungsschuld, da sie bereits für die noch anstehende Vermietung (= Leistung) Geld eingenommen hat. Die Vermietung findet jedoch erst ab Januar bis einschließlich Juni x2 statt, demnach schuldet sie die Bereitstellung des Raums im N.Icecream.

- a) Der Buchungssatz zum 27.12.x1 zur Erfassung des Zahlungseingangs lautet wie folgt:

Konto	Soll		Konto	Haben
Bank	2.700,00 €	an	Mietertrag	2.700,00 €

- b) Der Buchungssatz zum 31.12.x1 zur Bildung des PRAP lautet wie folgt:

Konto	Soll		Konto	Haben
Mietertrag	2.700,00 €	an	PRAP	2.700,00 €

- c) Zum Ende eines jeden Monats (Januar bis Juni) im neuen Geschäftsjahr x2 erfolgt die Auflösung des PRAP anhand des folgenden Buchungssatzes:

Konto	Soll		Konto	Haben
PRAP	450,00 €	an	Mietertrag	450,00 €

Lösung zu Aufgabe 5

Der beschriebene Geschäftsvorfall erfordert zunächst eine anteilige Zuordnung der ausgezahlten Zinsen auf die beiden Geschäftsjahre x1 und x2. Demnach werden am 30.12.x1 25 % von 500 € = 125 € und in x2 75 % von 500 € = 375 € ausgezahlt.

Zudem ist für den x2 betreffenden Anteil eine bilanzielle Rechnungsabgrenzung in Form der *antizipativen Rechnungsabgrenzung* unter Verwendung einer zu bildenden *sonstigen Forderung* vorzunehmen, da der Zeitpunkt der Einzahlung nach dem Bilanzstichtag liegt, wenngleich der Zeitpunkt des Ertrags im aktuellen Geschäftsjahr, also vor dem Bilanzstichtag, liegt.

Lösungen zum Kurzvideo ARAP, PRAP und Rechnungsabgrenzung

- a) Sowohl der auf x1 als auch der auf x2 entfallende Anteil wird am 30.12.x1 mit folgendem Buchungssatz erfasst:

Konto	Soll		Konto	Haben
Bank	125,00 €	an	Zinsertrag	500,00 €
Sonstige Forderung	375,00 €			

- b) Der Buchungssatz im neuen Geschäftsjahr x2 zur Auflösung der sonstigen Forderung lautet wie folgt:

Konto	Soll		Konto	Haben
Bank	375,00 €	an	Sonstige Forderung	375,00 €